BGW check

Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen und in der Geburtshilfe





BGW check

Unternehmen · THERAPEUTISCHE PRAXEN UND GEBURTSHILFE

Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen und in der Geburtshilfe



Impressum

Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen und in der Geburtshilfe

Erstveröffentlichung 09/2009, Stand 04/2025 © 2009 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hauptverwaltung Pappelallee 33/35/37 22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0 Fax: +49 40 20207-2495 www.bgw-online.de

Artikelnummer

BGW 04-05-030

Fachliche Beratung

Thorsten Ebert, Svenja Harms, Thorsten Pries, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Titel: stock.adobe.com/Pixel-Shot, Monster Ztudio; Composing in.signo GmbH, Hamburg Innenseiten: BGW/Werner Bartsch (S. 7 li./re., S. 9, S. 10, S. 13, S. 16, S. 18, S. 34, S. 45), BGW/in.signo (S. 8 re.), BGW/Dag von Boor (S. 32), BGW/Ralph Eckardt (S. 48, S. 49), BGW/Kröger + Gross; in.signo (S. 51), stock.adobe.com/NDABCREATIVITY (S. 8 li.), pololia (S. 12), Herreneck (S. 14), David (S. 21 li.), Destina (S. 21 re.), Bettina (S. 22 li.), RioPatuca Images (S. 22 re.), ernsthermann (S. 25), Pascal Huot (S. 36), pixs4u (S. 39), Robert Kneschke (S. 40), Vadim Guzhva (S. 42), Iryna (S. 46), Oksana Kuzmina (S. 47 li.), Dan Race (S. 47 re.), Kzenon (S. 50 li./re.), AntonioDiaz (S. 52, S. 53)

Gestaltung und Satz

in.signo GmbH, Hamburg

Druck

Druckzentrum Neumünster, Neumünster

4 Impressum

Inhalt

1	Sicherheit und Qualität managen
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen 9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben
4	Dokumentation
5	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen
5.1	Brandgefahr
5.2	Gefahrstoffe
5.3	Gefährdung durch elektrischen Strom
5.4	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln
5.5	Infektionsgefährdungen
5.6	Hautbelastungen
5.7	Belastungen des Muskel-Skelett-Systems
5.8	Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren
5.9	Verletzungen an Behandlungsliegen
5.10	Psychische Belastungen
5.11	Straßenverkehr
5.12	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen42
6	Berufsspezifische Gefährdungen – Praxisbeispiele44
6.1	Physiotherapie
6.2	Ergotherapie
6.3	Logopädie (Praxen für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie)
6.4	Podologie
6.5	Geburtshilfe
Konta	akt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren54
	assum /u

Inhalt





1 Sicherheit und Qualität managen

Menschen helfen, heilen, therapieren: In Ihrem Beruf kümmern Sie sich um die körperliche und seelische Gesundheit Ihrer Patienten und Patientinnen. Und wie steht es um die eigene Gesundheit und die Ihrer Beschäftigten? Welchen Unfallrisiken und Belastungen sind sie ausgesetzt?

Hier informieren wir Sie über branchentypische Gefährdungen und geeignete Schutzmaßnahmen. Wir erklären, wie Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und welche Unterstützung Sie in Anspruch nehmen können.

Management und Präventionskultur

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Ressource im Unternehmen. Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur. Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Berücksichtigen Sie Arbeitsschutzaspekte zum Beispiel bei der Planung von Arbeitsabläufen, beim Einkauf und bei Auftragsvergaben. Setzen Sie Themen in der innerbetrieblichen Kommunikation. Die BGW unterstützt Sie dabei.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Arbeitsschutz versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Gesundheit ist mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit soll menschengerecht gestaltet werden. Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

Damit zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Eine Gefährdungsbeurteilung in meiner Praxis? Ist das erforderlich? Ja: Jeder Betrieb mit Angestellten – es spielt keine Rolle, wie viele – ist nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Steuerungsinstrument und damit mehr als nur eine gesetzliche Verpflichtung – sie bietet Gestaltungsmöglichkeiten für den Betrieb und seine Beschäftigten.

Um Gesundheitsrisiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu minimieren und um die Arbeitsplätze gesundheitsförderlich zu gestalten, müssen Sie sie kennen und einschätzen können. So können Sie Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheits-

bedingte Ausfallzeiten systematisch zu reduzieren. Die Gefährdungsbeurteilung macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind.

Kontinuierliche Verbesserung

Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung können zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen und damit auch Prozess- und Dienstleistungsqualität steigern.

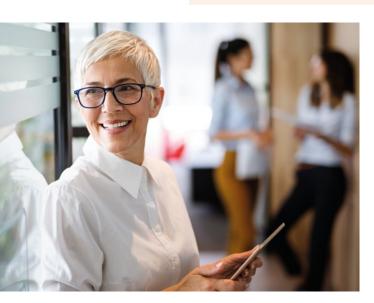
Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie die rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Einen schnellen Überblick bietet der Kurztest, den Sie zum Download auf bgw-online finden.

www.bgw-online.de/orga-check

Möchten Sie mehr für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten tun und zum Beispiel ein Arbeitsschutzmanagementsystem aufbauen? Dann haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihr Haus eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten.

www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen





2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, sie anlassbezogen zu ergänzen und regelmäßig fortzuschreiben.

Rechtliche Vorgaben

Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, die DGUV Regeln und DGUV Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind praktische Handlungshilfen und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Aber wer die in den Regeln beispielhaft aufgeführten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall damit belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben.

Verantwortung und Fachkunde im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung



Jeder Betrieb, der einen oder mehrere Angestellte beschäftigt, muss sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch beraten lassen. Kleinbetriebe nutzen häufig besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Betreuungsformen. Ausführliche Informationen darüber, wie die Betreuung gestaltet werden kann und welche Unterstützung die BGW bietet, finden Sie auf bgw-online.

www.bgw-online.de/arbeitsschutzbetreuung

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb eine betriebliche Interessenvertretung gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben oder selbstständigen Betriebsteilen mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Kommunikation und Beteiligung

Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung aller ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.



Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2
- Technische Regel für Arbeitsstätten Gefährdungsbeurteilung | ASR V3
- www.bgw-online.de/gefaehrdungsbeurteilung
- www.bgw-online.de/arbeitsschutz-netzwerk

Online-Kurs Gefährdungsbeurteilung

Im Online-Kurs "Gefährdungsbeurteilung" lernen Sie praxisnah die empfohlene Vorgehensweise in sieben Schritten mithilfe von Beispielen.

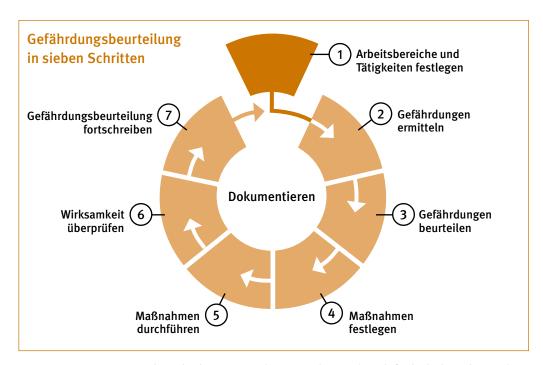
www.bgw-online.de/online-kurs-gb

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.



Info und Arbeitsmaterialien: www.bgw-online.de/gefaehrdungsbeurteilung

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungsbeurteilung

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe oft, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der tätigkeitsbezogenen Arbeitsbedingungen empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder an Arbeitsplätzen mit hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Häufige Gefahrenquellen

- Gestaltung der Arbeitsumgebung
- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation oder Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Gängige Methoden und Verfahren

Bei der Wahl der Methoden können Sie sich frei entscheiden:

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Gefährdungen und Belastungen vorausschauend ermitteln

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Begehungsprotokolle
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Gefährdungen und Belastungen rückblickend ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- · Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen



Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Beurteilung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praxisnahe Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsbedingungen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger umgesetzt.

www.bgw-online.de/arbeitssituationsanalyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Fürviele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.



Beurteilung durch Risikoabschätzung

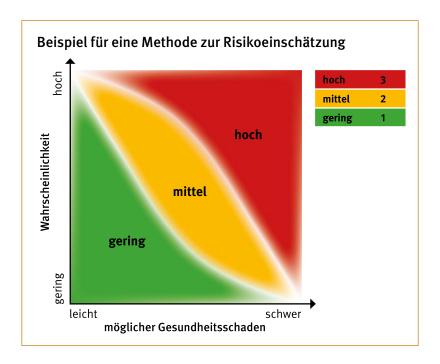
Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Basisvorsorge

Unabhängig vom zu ermittelnden akuten Handlungsbedarf stellen Sie mit den bereits umgesetzten allgemeinen Schutzmaßnahmen eine wirksame Basisvorsorge sicher. Auch die müssen Sie dokumentieren, regelmäßig überprüfen und, falls erforderlich, verbessern.



- Risikoklasse 3: Gefahrenbereich, hohes, inakzeptables Risiko Risiko muss mit angemessenen Schutzmaßnahmen beseitigt oder minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf, gegebenenfalls sofort Maßnahmen ergreifen.
- **Risikoklasse 2:** mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko muss mittelfristig beseitigt oder minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.
- Risikoklasse 1: Geringes, akzeptables Restrisiko es besteht kein oder nur geringer Handlungsbedarf aufgrund bereits wirksamer Maßnahmen. Die Wirksamkeit muss regelmäßig überprüft werden.

Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen als Sollzustand für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können. Sie können auch eigene, mindestens gleichwertige Schutzziele definieren.

Eigene Schutzziele formulieren

Für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten. Orientieren Sie sich am Stand der Technik und den Ressourcen Ihrer Beschäftigten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen die Quellen von Gefährdungen und Belastungen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen persönliche Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution von Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Beschäftigen mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.



Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Persönliche Maßnahmen

Schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, zum Beispiel durch Schutzkleidung. Stellen Sie sicher, dass die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung getragen wird.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Gesundheitsgefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge. Hier werden die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen beraten. Arbeitsbedingte Erkrankungen sollen frühzeitig erkannt und möglichst verhindert werden. Je nach Risiko ist die Vorsorge ein Angebot oder verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Anlässe und Rahmenbedingungen für die Pflicht- und Angebotsvorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung festgelegt. Für die konkrete Umsetzung gibt es die arbeitsmedizinischen Regeln.

Eventuell sind arbeitgeberseitig für bestimmte Arbeitsplätze arbeitsmedizinische Eignungs- oder Einstellungsuntersuchungen vorgesehen, insbesondere um Gefährdungen für andere auszuschließen. Diese Untersuchungen haben ein anderes Ziel als die arbeitsmedizinische Vorsorge – und bei fehlender Eignung auch andere Konsequenzen – und müssen daher strikt getrennt vorgenommen werden.

Regelmäßige Prüfungen

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, zum Beispiel Elektrogeräte, oder für Anlagen, beispielsweise Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten, gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen der anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erstellen Sie schriftliche Betriebsanweisungen und erläutern Sie diese in Ihren Unterweisungen.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich. Die Durchführung von Unterweisungen müssen Sie dokumentieren. Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass Ihre Beschäftigten die Inhalte verstanden haben und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

- Unterweisen im Betrieb ein Leitfaden | BGW 04-07-004
- Online-Kurs Unterweisung | www.bgw-online.de/online-kurs-unterweisung

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflicht-

unterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten dazu motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus den Augen zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.



3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen oder definierten Anlässen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Schutzmaßnahmen fest in die betrieblichen Abläufe eingebunden?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder ist das Restrisiko auf ein geringes tolerierbares Maß minimiert?
- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?
- Treten infolge der Schutzmaßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

Vergleichen Sie dazu den Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand. Beurteilen Sie den Grad der Zielerreichung vor Ort. Wie ist der Arbeitsbereich gestaltet? Wie werden die Tätigkeiten ausgeführt? Einfaches Abhaken vorgefertigter Checklisten oder Maßnahmenkataloge reicht dazu nicht unbedingt aus.

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Indizien für Optimierungsbedarf

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- · Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände
- · Hinweise von Mitarbeitenden

4 Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss anderenfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

Arbeitshilfen zur Dokumentation

Formblätter zum Ausfüllen und Mustertexte, um die gesetzlich geforderte Dokumentation Schritt für Schritt zu erstellen, finden Sie unter:

www.bgw-online.de/dokumentationshilfen



20 4 Dokumentation

Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen



Datum: 12/2024 bearbeitet von:

Datum: 12/2024		bearbeitet von:						
Arbeitsbereich/Tätigkeit: Physiotherapiepraxis / Gerätegestützte Krankengymnastik								
Gefährdungen/Schutzziele	Handlungs- bedarf *	- Maßnahmen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen			
	hoch mittel gering		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?		
Gefährdung	■ ⊠	Technisch:						
Anleiten und Arbeiten an Trainingsgeräten und	<u> </u>	Trainingsgeräte und Zugapparate werden schrittweise ausgetauscht und gegen	Praxisleitung	12/2026	03/2027			
Zugapparten bringen oft ungünstige Körperhaltungen	- -	solche ersetzt, die eine ergonomische Arbeitshaltung ermöglichen.						
für die Therapeuten und Therapeutinnen mit sich, zum		Der Bewegungsraum um die Geräte wird im Zug der Neubeschaffungen so		12/2025	03/2026			
Beispiel den Rumpf nach vorne beugen; verdrehen		bemessen, dass sich die Beschäftigten während der Therapie ungehindert						
und zur Seite neigen erhöhen die körperliche		bewegen können.						
Belastung zusätzlich. Das stellt ein hohes Risiko für		Hilfsmittel wie Gleitmatten und Anti-Rutschmatten stehen zur Verfügung und		10/2025	12/2025			
Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems dar.		werden vor Ort leicht erreichbar aufbewahrt.						
		Organisatorisch:						
		Der Bedarf an technischen und an kleinen Hilfsmitteln wird systematisch ermittelt	Stellvertretende	09/2025	12/2025			
		und regelmäßig überprüft.	Praxisleitung					
		Schulungen zum rückengerechten Arbeiten, inklusive Arbeitstechniken aus dem	1	12/2025	03/2026			
		Kinästhetik- oder Bobathkonzept, werden organisiert und intern durchgeführt.						
		Abwechselnde und rotierende Tätigkeiten wie die Erstellung eines		11/2025	03/2026			
		Behandlungsplans und anschließende Arbeit mit den Patienten und Patientinnen						
		werden vorgesehen.						
		Personenbezogen:						
		Eine Betriebsvereinbarung zur Bereitstellung und Nutzung von Arbeitskleidung und	Praxisleitung	12/2025	03/2026			
		Arbeitsschuhen wird erstellt.						
		Der sichere und gesunde Umgang mit den Geräten wird regelmäßig unterwiesen.		12/2025	03/2026			

^{*} Beurteilung des Handlungsbedarfs gemäß Risikobewertung (unter Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit).





4 Dokumentation 21

5 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, elektrische Sicherheit, regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen.

Bei aufsuchenden Tätigkeiten müssen auch Gefährdungen und Belastungen im Haushalt der Klientinnen und Klienten beurteilt werden.

Informationen



www.bgw-online.de/sichere-seiten

5.1 Brandgefahr

Für einen Brand in einer Praxis sind verschiedene Ursachen oder Ursachenverkettungen denkbar. Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen.

Entzündbare Stoffe und Brandlasten

In therapeutischen Praxen werden verschiedene entzündbare Stoffe verwendet und gelagert, beispielsweise alkoholische Desinfektions- und Reinigungsmittel. Ansammlungen brennbarer Materialien können die Brandausbreitung beschleunigen.

Besonders gefährliche Brandlasten sind Polster und Schaumstoff in Matratzen, die für eine starke Rauchentwicklung sorgen und einen hohen Anteil toxischer Gase im Brandrauch verursachen. Rauch ist eine große Gefahr im Brandfall: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Erstickung führen.

Rechtzeitige Evakuierung

Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Durch erfolglose Löschversuche kann wertvolle Zeit verloren gehen. Rechtzeitige Evakuierung ist geboten, besonders wenn sich in ihrer Mobilität eingeschränkte Patienten und Patientinnen in der Praxis befinden.





Beispiele für Brandschutzmaßnahmen

Technisch

- Bei baulichen Veränderungen nur den Brandschutzbestimmungen entsprechende Materialien verwenden
- Die Praxis mit schwer entflammbaren Mobiliar ausstatten
- Gegebenenfalls Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- Erforderliche Löschmitteleinheiten und infrage kommende Brandklassen ermitteln und ausreichend Feuerlöscher beschaffen
- Für jede Etage mindestens einen Feuerlöscher bereitstellen
- Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar platzieren
- Fluchtwegtüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Geeignete und ausreichend belüftete Lagerräume oder Sicherheitsschränke für alle entzündlichen Gefahrstoffe einrichten
- Möglichst Baustoffe verarbeiten, die bei einem Brand nur wenig Schadstoffe freisetzen, beispielsweise Linoleum als Bodenbelag anstelle von PVC

Organisatorisch

- Brandschutzordnung erstellen und das Plakat "Verhalten im Brandfall" gut sichtbar aushängen
- Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- Fluchtwege frei und offen halten
- Feuerlöscher mindestens alle zwei Jahre prüfen lassen
- Größere Mengen an brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen im Lagerraum oder Sicherheitsschrank lagern
- Kartonagen getrennt von brennbaren Gefahrstoffen lagern
- Verpackungsmüll regelmäßig entsorgen
- Umgang mit Feuerlöschern üben
- Brandschutzhelfer und Brandschutzhelferinnen ausbilden (mindestens fünf Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)
- Regelmäßig die Evakuierung üben

Personenbezogen

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall unterweisen
- Notfallübungen durchführen, zum Beispiel Feuerlöscher bedienen, Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen simulieren



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
- Fluchtwege und Notausgänge | ASR A2.3
- Aushang "Brände verhüten Verhalten im Brandfall" | BGW 22-00-012

Regelmäßige Prüfungen



Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen von der Herstellerfirma angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden. Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen sowie Brandschutzklappen regelmäßig prüfen.

i

Informationen

- Brandschutz | www.bgw-online.de/brandschutz
- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis | DGUV Information 205-001

5.2 Gefahrstoffe

In therapeutischen Praxen wird mit verschiedenen gefährlichen Stoffen gearbeitet. Gefahrstoffe können reizende oder ätzende Wirkungen haben, entzündbar oder giftig sein, sensibilisierende oder im Einzelfall auch kanzerogene Eigenschaften aufweisen. Sie können als feste und staubförmige Stoffe, als Flüssigkeiten und als Dämpfe vorliegen.

Auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen können gefährliche Stoffe entstehen. Beispielsweise können sich beim Mischen verschiedener Reinigungsmittel ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase bilden.

Je nach Arbeitsbereich können Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit verschieden gefährlichen Substanzen in Berührung kommen. Gefahrstoffe können beim Kontakt mit der Haut, den Augen, den Atemwegen oder beim Verschlucken direkt schädlich wirken oder auf diesen Wegen in den Körper gelangen und die Gesundheit gefährden.

Gefahrstoffe in der Praxis

Manche Substanzen können gefährliche Eigenschaften haben und sind dabei nicht kennzeichnungspflichtig, Medikamente und Pflegecremes zum Beispiel. Gefahrstoffe sind auf Verpackungen und Gebinden als solche gekennzeichnet:

- Desinfektions- und Reinigungsmittel
- Mittel zur Wasseraufbereitung in medizinischen B\u00e4dern
- Glasuren oder Lacke in der Ergotherapie
- Massageöle oder Fußpflegecremes
- ätherische Öle

Gesundheitsgefährdungen

Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Verätzungen und Reizungen an Haut sowie Augen und Atemwegen verursachen. Spritzer von Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln können die Augen reizen oder verätzen. Beim Umfüllen von Reinigungs- oder Desinfektionsmittelkonzentraten können die Dämpfe Reizungen bis hin zu Verätzungen der Haut und Atemwege verursachen. Des-

infektionsmittel in offenen Desinfektionswannen belasten die Raumluft und können die Atemwege reizen.

Brand- und Explosionsgefahren

Einige Chemikalien wie beispielsweise alkoholische Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Die Dämpfe können eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Zündquellen können statische Entladungen, heiße Oberflächen oder Elektrogeräte sein.

Gefahrstofflagerung

Auch bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen entsprechend den stoffspezifischen Gefahren Vorkehrungen getroffen werden, um eine unbeabsichtigte Freisetzung zu vermeiden. Falls es doch dazu kommt, müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geschützt sein.

Gefahrstoffmanagement

Neben den konkreten Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen auf betrieblicher Ebene verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden – von der Beschaffung bis zur Entsorgung. Die Gefährdungsbeurteilung für die Gefahrstoffe muss nach Gefahrstoffrecht von Personen mit besonderer Fachkunde durchgeführt werden.

Gefahrstoffe erfassen

Ein Gefahrstoffverzeichnis muss geführt werden, in dem alle potenziell gefährlichen Arbeitsstoffe im Betrieb erfasst sind. Ebenfalls müssen für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt werden, in denen angemessene Vorsichtsmaßnahmen festzulegen sind und anhand derer die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterwiesen werden können.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- Regelmäßig prüfen, ob verwendete Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können: beispielsweise aldehydfreie Desinfektionsmittel verwenden
- Regelmäßig prüfen, ob Verfahren durch weniger gefährliche abgelöst werden können: beispielsweise Sprühverfahren mit Aerosolbildung vermeiden, stattdessen Wischverfahren anwenden
- Maschinelle Desinfektionsverfahren anwenden

Technisch

- · Geeignetes Lager für Gefahrstoffe einrichten
- Lagerbehälter für flüssige Gefahrstoffe in einer Auffangwanne lagern
- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel bereitstellen
- Wenn nötig Abluftventilatoren oder eine raumlufttechnische Anlage installieren
- Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen leicht erreichbar platzieren

Organisatorisch

- Zuständigkeiten, Befugnisse und Kompetenzen für den Umgang mit Gefahrstoffen festlegen
- Entzündbare Flüssigkeiten nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern
- Am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Gefahrstoffe nicht über Augenhöhe aufbewahren
- Gefahrstoffverzeichnis führen
- Sicherheitsdatenblätter und Herstellerhinweise zur Lagerung und Handhabung, zum Transport und zur Entsorgung beachten
- Betriebsanweisung erstellen
- Gefahrstoffe nur in korrekt gekennzeichneten und beschrifteten, nicht verwechselbaren Gebinden – möglichst in den Originalbehältern – aufbewahren
- Gasflaschen oder Behälter mit flüssigem Stickstoff durch Befestigungen gegen Umstürzen sichern
- Gefahrstoffe nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern
- Ausreichend lüften
- Sachgerechte Abfallentsorgung der Gefahrstoffe sicherstellen
- Umfang der arbeitsmedizinischen Angebots- oder Pflichtvorsorge in Abhängigkeit von den verwendeten Gefahrstoffen nach Teil 1 des Anhangs der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung ermitteln

Personenbezogen

- Die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen: beispielsweise Haushaltshandschuhe bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Schutzbrille tragen beim Umgang mit ätzenden Stoffen
- Während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen
- Die verwendeten Mengen so gering wie möglich halten
- Für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einhalten

§

Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
- Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
- Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402
- Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
- Schutzmaßnahmen | TRGS 500
- Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
- Tätigkeiten mit krebserzeugenden Verbindungen | TRGS 561
- Substitution | TRGS 600
- Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen | DGUV Regel 101-017
- EU-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien | CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging)



Informationen

- Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/gefahrstoffe
- Online-Kurs Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/online-kurs-gefahrstoffe
- Gefahrstofflagerung Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen I BGW 09-19-009
- Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen | DGUV Information 207-206 I www.bgw-online.de/media/DGUV-Information207-206
- Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst | DGUV Information 213-032
- BAuA: Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) I www.baua.de/emkg



Regelmäßige Prüfungen

- das Gefahrstoffverzeichnis jährlich auf Aktualität prüfen
- Abluftanlagen und die Lüftung von Sicherheitsschränken regelmäßig prüfen
- alle Lagereinrichtungen einschließlich der Regale prüfen und Prüfungen dokumentieren

Weiterbildung

Seminarreihe der BGW: Gefährdungsbeurteilung bei Gefahrstoffen Wer mit dem Schutz vor Gefahrstoffen beauftragt ist und die Gefährdungen beurteilt, muss entsprechend qualifiziert sein und die geforderten Fortbildungen nachweisen können.

www.bgw-online.de/seminare » Seminarkürzel: Gefahrstoffe

5.3 Gefährdung durch elektrischen Strom

Beschädigungen an elektrischen Installationen, Kabeln, Schaltern, Steckdosen und Geräten können zu Stromschlägen führen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in Küche, Waschräumen, Toiletten oder bei Reinigungsarbeiten.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen. Bedenken Sie die möglichen Gefährdungen auch bei Hausbesuchen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- Elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
- Funktion des FI/RCD regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
- Defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz installieren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal
- Mehrfachsteckdosen (typische Belastbarkeit 3.000 bis 3.500 Watt) nicht durch zu starke oder zu viele Geräte überlasten
- Sicherstellen, dass die Belüftungsöffnungen von Elektrogeräten regelmäßig von Staub und Schmutz befreit werden

Personenbezogen

 Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Regelmäßige Prüfungen



Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen wie Wasserboiler oder Kühlschrank mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel wie Wasserkocher, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

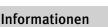
Die konkreten Fristen legen Sie in der Gefährdungsbeurteilung fest. Berücksichtigen Sie dazu auch die Herstellerangaben und die Nutzungsintensität. Die vorgeschriebenen Maximalfristen dürfen nicht überschritten werden.

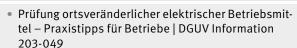
Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen Ihrer Sachversicherungen können Prüffristen verlangen.



Vorschriften und Regeln

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 Prüfungen und Kontrollen von Arbeits-
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203





- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071
- Online-Kurs Elektrische Geräte und Anlagen | www.bgw-online.de/online-kurs-elektrische-geraete

5.4 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Defekte Arbeitsmittel können Verletzungen und schlimmstenfalls tödliche Unfälle verursachen. Defekte Elektrogeräte können Brände verursachen. Medizinprodukte und viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel Leitern, Geräte, Werkzeuge und Maschinen oder Aufzugsanlagen müssen regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach Änderungen und Instandsetzungen
- in regelmäßigen Zeitabständen

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten müssen eine qualifizierte Person als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit einsetzen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Nur sichere, für den Einsatzzweck geeignete Geräte verwenden
- Bei Neubeschaffung neben der CE-Kennzeichnung auf Gütesiegel wie das GS-Zeichen achten

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis für Geräte, Anlagen und Medizinprodukte führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Maschinen, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- Befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- Durch die Prüfung erkannte Mängel umgehend beheben lassen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand prüfen und erkannte Mängel melden
- Sicherstellen, dass erkennbar defekte Arbeitsmittel nicht benutzt werden

(i)

Informationen

- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071
- Medizinprodukte sicher anwenden | www.bgw-online.de/medprodukte
- Online-Kurs Medizinprodukte | www.bgw-online.de/online-kurs-medizinprodukte

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV-Vorschrift 3
- Betriebssicherheitsverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Medizinprodukte-Anwendermeldeund Informationsverordnung

Weiterbildung

Medizinprodukte sicher betreiben und anwenden

BGW-Seminar zur Umsetzung der Rechtsvorschriften über Medizinprodukte.

www.bgw-online.de/seminare » Seminarkürzel W10

5.5 Infektionsgefährdungen

In therapeutischen Praxen werden über die allgemeinen Maßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken hinaus besondere Anforderungen an den Infektionsschutz gestellt.

In manchen therapeutischen Praxen kann eine Gefährdung durch blutübertragbare Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Viren oder auch HIV bestehen. Beispielsweise werden in der Physiotherapie auch Patienten oder Patientinnen mit noch nicht verheilten Wunden behandelt. In podologischen Praxen kann es bei Arbeiten mit scharfen Arbeitsgeräten wie Hobel, Messer oder rotierenden Fräsern zu Verletzungen mit entsprechender Infektionsgefahr kommen.

Bei besonderen Anwendungen wie faciooralen Therapien, wie sie in Physio- und Ergotherapiepraxen durchgeführt werden, können Streptokokken oder multiresistente Keime übertragen werden.

In Praxen, die schwerpunktmäßig Kinder behandeln, besteht zusätzlich erhöhte Gefahr einer Infektion mit Röteln, Mumps, Masern, Windpocken und Keuchhusten.

Bei aufsuchenden Tätigkeiten müssen auch Gefährdungen und Belastungen im Haushalt der Klientinnen und Klienten beurteilt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung zu biologischen Arbeitsstoffen muss tätigkeitsbezogen gemäß den Regelungen der Biostoffverordnung erfolgen.

Beispiele für allgemeine Hygienemaßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken

Technisch

- Getrennte Aufbewahrung für Privat- und Arbeitskleidung einrichten
- Für Arbeitsflächen und Fußböden leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien wählen
- Handwaschplatz mit warmem Wasser und möglichst mit berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten
- Stechsichere Instrumente zur Verfügung stellen
- Ausreichende durchstichsichere Abwurfsysteme und Abfallbehälter für kontaminierte Instrumente bereitstellen
- Potenziell infektiöse Materialien in verschließbaren, feuchtigkeitsbeständigen und deutlich gekennzeichneten Behältnissen entsorgen
- Getrennte Sanitäranlagen für Beschäftigte sowie Patientinnen und Patienten einrichten

Organisatorisch

- Hygieneplan für die Praxis wie auch für Hausbesuche erstellen
- Hautschutz- und Händehygieneplan, auch für Hausbesuche, erstellen
- Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Händereinigungs-, Händedesinfektionsmitteln und Hautpflegemitteln ausstatten
- Arbeitskleidung regelmäßig und nach Verschmutzung wechseln oder reinigen;
 bewährt hat sich die Kombination 60-Grad-Wäsche plus Maschinentrocknen
- Kontaminierte Arbeitskleidung nicht mit in Pausen- und Bereitschaftsräume nehmen
- Flächendesinfektionen durchführen
- Bei Hausbesuchen die Infektionsgefährdungen bereits bei der Terminvereinbarung erfragen
- Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Bereichen mit Infektionsrisiko arbeiten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot, insbesondere gegen Hepatitis B, verpflichtend
- Es sollte möglichst ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen oder eine entsprechende Immunität nachweisbar sein
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur mit Aufgaben betrauen, die ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen

Personenbezogen

- Sicherstellen, dass bei Tätigkeiten, die Händedesinfektion und Verwendung von Hautschutz- und Hautpflegemitteln erfordern, kein Schmuck getragen wird: kein Schmuck an Händen und Unterarmen und keine Armbanduhr, keine langen, keine lackierten, gegelten oder künstlichen Fingernägel
- Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr medizinische Einmalhandschuhe sowie FFP2-Maske tragen und auf ausreichende Raumbelüftung achten
- Für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einhalten

§

Vorschriften und Regeln

- Biostoffverordnung
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
 - Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung | TRBA 200
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
- Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen | TRBA 500
- Benutzung von Schutzkleidung | DGUV Regel 112-989
- Benutzung von Schutzhandschuhen I DGUV Regel 112-995

Informationen



- Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen | LASI LV 23
- Infektionsschutz, Hygiene, Biostoffe | www.bgw-online.de/biostoffe
- Risiko Nadelstich Infektionen wirksam vorbeugen I BGW 09-20-001

Weiterbildung

Seminar der BGW: Gefährdungsbeurteilung beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen Seminarinhalt ist die Umsetzung der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe | TRBA 250

www.bgw-online.de/seminare

» Seminarkürzel: BIOV

5.6 Hautbelastungen

Häufiges Händewaschen, alle Feuchtarbeiten wie zum Beispiel Anwendungen und Behandlungen im Wasser, häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln der Kontakt mit parfümierten Seifen und Massageprodukten stellen hautbelastende

Tätigkeiten dar. Dadurch können Abnutzungsekzeme oder Allergien auftreten. Latexhandschuhe können Allergien hervorrufen. Medizinische Einmalhandschuhe bieten keinen ausreichenden Schutz vor Chemikalien.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

 Regelmäßige Substitutionsprüfungen insbesondere der Desinfektionsmittel veranlassen

Technisch

• Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel bereitstellen

Organisatorisch

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge "Haut" als Pflicht- oder Angebotsvorsorge gemäß den Indikationen der TRGS 401 veranlassen
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen, aushängen und aktualisieren:
 - Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
 - regelmäßig zwischen Feucht- und Trockenarbeiten wechseln
 - Wechselintervalle für das Tragen von Schutzhandschuhen festlegen
 - rückfettende Händedesinfektionsmittel ohne Farb- und Duftstoffe verwenden
 - keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden
 - Hautschutz- und Hautpflegeprodukte ohne allergisierende Duft- und Konservierungsstoffe bereitstellen
- Betriebsanweisung mit Schutzmaßnahmen erstellen oder in bestehende Anweisungen integrieren
- Sicherstellen, dass bei Tätigkeiten, die Händedesinfektion und Verwendung von Hautschutz- und Hautpflegemitteln erfordern, kein Schmuck getragen wird: kein Schmuck an Händen und Unterarmen und keine Armbanduhr, keine langen, keine lackierten, gegelten oder künstlichen Fingernägel

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Gefahrstoffe Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-995



Hautschutzpläne

• Hautschutz- und Händehygienepläne | www.bgw-online.de/hautschutzplaene

Informationen



- Hauptsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- www.bgw-online.de/haut
- Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln | DGUV Information 212-017

5.7 Belastungen des Muskel-Skelett-Systems



Belastungen des Muskel-Skelett-Systems und daraus folgende Schmerzen und Erkrankungen sind weit verbreitet. Sie reichen von akuten Beschwerden bis zu langen oder chronischen Erkrankungen nach einigen Berufsjahren. Sie vermindern die Lebens-

qualität und Leistungsfähigkeit der Betrof-

fenen und verursachen einen großen Teil der

Belastungen in verschiedener Form und Intensität

Fehltage.

Langes Stehen kann, genauso wie langes Sitzen am Schreibtisch, zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen. Es belastet die Beinvenen und kann die Bildung von Krampfadern begünstigen.

Räumliche Enge oder ungünstige Anordnungen am Arbeitsplatz bedingen häufig beson-

ders ungünstige Haltungen, die nicht rückengerecht sind und zu Gesundheitsschäden führen können.

Heben und Tragen schwerer Behälter oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Für schwangere Personen und das ungeborene Kind gilt das regelmäßige Heben von Lasten von mehr als fünf Kilogramm als gesundheitsgefährdend.

Bei Hausbesuchen sind die Gegebenheiten in der Regel unveränderbar. Und nicht zuletzt sind es psychische Belastungen, die sich in muskulären Verspannungen und anderen schmerzhaften Beschwerden des Bewegungsapparats auswirken können.

Auch deshalb müssen Sie neben technischen Lösungen stets auch passende gesundheitsfördernde Maßnahmen auf der organisatorischen und persönlichen Ebene treffen.

Ganzheitliche Prävention

Die Vermeidung von Muskel-Skelett-Belastungen ist ein besonders gutes Beispiel dafür, dass vereinzelte Maßnahmen in der Praxis oft wenig und selten dauerhaft wirken. Besonders hier kommt es auf ein ganzheitliches Konzept an, auf abgestimmte technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen.

Auf dem baulich-technischen Gebiet sind das eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, eine ergonomische Einrichtung und Ausstattung und technische Hilfsmittel. Die Arbeitsorganisation muss beispielsweise darauf abgestimmt sein, dass Hilfsmittel verfügbar und gut erreichbar sind und ausreichend Zeit eingeplant ist. Und die Beschäftigten sollten geschult und unterwiesen sein und eine eigene Gesundheitskompetenz haben.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik ergonomisch gestalten, zum Beispiel höhen-, sitzneigungs- und rückenverstellbare Liegen, einstellbare Arbeitsstühle oder Stehhilfen beschaffen
- Technische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen schwerer Personen und Lasten bereitstellen
- Für ausreichend Bewegungsraum auch für die Verwendung der Hilfsmittel sorgen

Organisatorisch

- Wechsel zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten ermöglichen
- Arbeitsmittel so einstellen beziehungsweise bereitlegen, dass ergonomisches Arbeiten möglich ist (Arbeiten vor Körpermitte, auf gute Erreichbarkeit der Arbeitsmittel achten)
- Regelmäßige Pausen einhalten
- Bei aufsuchenden Arbeiten: Vermeidung/Reduzierung von Zeitdruck zum Beispiel durch konkrete Absprachen, Tourenplanung

Personenbezogen

- Bequeme und haltgebende Schuhe tragen
- Auf ergonomische Arbeitshaltung achten (auch in Behandlungssituation möglichst aufrecht sitzen)
- Kleine und technische Hilfsmittel konsequent einsetzen und im sach-/fachgerechten Umgang damit unterweisen
- Ressourcen der Kundinnen und Kunden nutzen
- Bei Hausbesuchen einen Koffertrolley mit den Hilfs- und Arbeitsmitteln mitnehmen
- Auf einen ergonomischen Fahrzeugsitz mit Lordosenstütze achten
- Sitzeinstellung im Dienstfahrzeug anpassen

(i)

Informationen

- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Muskel- und Skelett-Erkrankungen I DGUV Information 207-010
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Lastenhandhabungsverordnung I DGUV Information 207-022
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Muskel-Skelett-Belastungen erkennen und beurteilen | DGUV Information 207-033
- Muntermacher Ausgleichsübungen und Bewegungsgeschichten | BGW 09-16-000

Unterstüzungsangebote der BGW

Wir unterstützen Betriebe und ihre Beschäftigten mit einem Strategietag Rücken, mit praxisnahen Schulungen und einem ergänzenden Informationsangebot rund um das Thema Muskel-Skelett-Belastungen. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die bereits Rückenbeschwerden haben, bieten wir umfassende Leistungen, wie sie ihren Arbeitsalltag wieder rückengerecht meistern können.

www.bgw-online.de/ruecken

5.8 Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Das kann Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.

Stolperfallen gibt es drinnen und draußen viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Bodenunebenheiten, quer durch den Raum gelegte Kabel, zugestellte Gänge, Schnee und Eisglätte. Beim Tragen sperriger Gegenstände können am Boden liegende Gegenstände übersehen werden.

Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder noch feuchter Belag nach dem Wischen – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Benutzen von Leitern und Tritten besteht Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie beispielsweise Bürostühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus zu schwer oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Beengte Platzverhältnisse, schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Unfallrisiko.

An aufschlagenden Türen, offen stehenden Fensterflügeln und scharfkantigen Ecken kann man sich stoßen und verletzen.

Bei Unfällen mit Verglasungen ohne bruchhemmende Eigenschaften kann es zu schweren Schnittverletzungen kommen.



Hausbesuche

Wenn ambulante Behandlungen und Therapien im Rahmen von Hausbesuchen stattfinden, können ganz andere Gefährdungen auftreten als in der eigenen Praxis. Es kann beispielsweise vorkommen, dass ungeprüfte private Geräte aus dem Haushalt verwendet werden. Eine außergewöhnliche Gefährdung kann auch die Begegnung mit einem aggressiven Hund sein. Auf Bedingungen der Arbeitsumgebung wie Treppen, Böden, Platzangebot und Einrichtung haben Sie kaum unmittelbaren Einfluss.

Somit kommt es darauf an, sich optimal auf die Gegebenheiten vor Ort vorzubereiten. Eventuell lassen sich manche Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen mit den Klienten und Klientinnen anpassen. Ermitteln Sie möglichst bei der ersten Terminvereinbarung, welche Gefährdungen vor Ort auftreten.

Treffen Sie Vereinbarungen mit Ihren Beschäftigten, damit Informationen über bekannte und neue Gefährdungen und Maßnahmen weitergegeben werden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung vorsehen
- Rutschhemmende Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe vorsehen
- Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden
- Baubedingte Stolperfallen beseitigen
- Vorderkanten der Treppenstufen markieren
- Handläufe an Treppen vorsehen
- Treppen ausreichend beleuchten
- · Abstellräume einrichten
- Ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern
- Rutschsichere Leitern und Tritte in ausreichender Anzahl beschaffen
- Glasflächen in Augenhöhe markieren, Sicherheitsglas verwenden oder abschirmen
- Fenster gegen unbeabsichtigtes Aufschlagen oder Herausfallen sichern
- Scharfkantige Ecken in bis zu zwei Meter Höhe abrunden

Organisatorisch

- Zuständigkeiten für Reparaturen, Reinigung von Verschmutzungen etc. festlegen
- Beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen
- Leitern und Tritte regelmäßig von einer befähigten Person (sachkundig) oder von unterwiesenen Beschäftigten prüfen lassen und Prüfungen im Kontrollbuch dokumentieren
- Bodenreinigung möglichst außerhalb der Arbeitszeiten
- Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen
- Wege und Gänge frei halten
- Ordnungssysteme schaffen
- Schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben

Personenbezogen

• Haltgebende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschhemmender Sohle tragen, keine Weichgummischuhe tragen

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000
- Treppen | DGUV Information 208-005
- Die Verwendung von Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch | DGUV Information 202-087
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7
- Bauvorschriften der Bundesländer
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003

5.9 Verletzungen an Behandlungsliegen

Beim Verstellen einer Behandlungsliege oder eines Behandlungsstuhls kann man sich an den Scherstellen einklemmen. Das gilt besonders für elektrisch höhenverstellbare Liegen. Eine versehentliche oder unkontrollierte Auslösung der Höhenverstellung kann zu schweren Quetschverletzungen führen, auch mit Todesfolge.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Hub- und Antriebssysteme der Liegen mit integrierten Schutzmechanismen nach den Anforderungen und Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ausstatten, zum Beispiel:
 - Konstruktionsbedingter Schutz der Fußtaste oder der Fußschaltleiste gegen versehentliche Betätigung
 - Sperrfunktion zum Schutz vor unbeabsichtigter Betätigung, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten
 - automatische Abschaltung bei einem Hindernis im Mechanismus
- Abschirmung der Quetsch- und Scherstellen

Organisatorisch

- Gerät bei Nichtgebrauch ausschalten, gegen Wiedereinschalten sichern oder vom Stromnetz nehmen
- Betriebsanweisung erstellen
- Hinweisschilder mit Warnung vor Verletzungsgefahren anbringen
- Sicherstellen, dass sich niemand unbeaufsichtigt im Behandlungsraum aufhält
- Unterweisung aller Anwenderinnen und Anwender, insbesondere auch externer Dienstleistender wie zum Beispiel des Reinigungsdienstes
- Übereinstimmung mit den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen prüfen; gegebenenfalls vorhandene Liege nachrüsten oder neue Liege beschaffen

Vorschriften und Regeln



- Europäische Medizinprodukteverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Empfehlung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) | www.bfarm.de » Fall-Nr. 0785/03



- Mechanische Gefährdungen an energetisch höhenverstellbaren Liegen | www.bgw-online.de/therapieliegen
- BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung von höhenverstellbaren Behandlungsliegen | www.bgw-online.de/therapieliegen-handlungshilfe
- Aufkleber: Warnhinweis für Therapieliegen | BGW 04-06-012

5.10 Psychische Belastungen

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung. Mögliche Folgen sind Schlafstörungen, emotionale Erschöpfung, Burn-out und Depression.

Stress und Konflikte

Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck, Arbeitsverdichtung und Sorge um den Arbeitsplatz können belastend sein. Häufige Unterbrechungen, beispielsweise durch Telefon oder aufgrund von Terminschwierigkeiten, oder der Umgang mit schwierigen Patienten und Patientinnen können Stress verursachen.

Unzureichende Abstimmungen zur Arbeitsorganisation und Arbeitszeit können zusätzlichen Stress verursachen und Konfliktpotenzial erzeugen. Auch Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende Kommunikation innerhalb eines Teams können psychisch belasten.

Wenn der Beruf sich nur schwer mit dem Familienleben vereinbaren lässt oder eine sehr unausgeglichene Work-Life-Balance verursacht – beispielsweise aufgrund langer Arbeitszeiten –, können daraus psychische Belastungen entstehen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Angenehmes Ambiente schaffen Räume hell gestalten, mit Tageslicht und angenehmer künstlicher Beleuchtung: mindestens 500 Lux
- Geeignete Pausenräume einrichten

Organisatorisch

- Arbeitsabläufe optimieren und Termine mit ausreichend Zeitpuffer planen
- Pausenregelung treffen
- Handlungs- und Entscheidungsspielräume einräumen
- Beschäftigte in die Arbeitszeitgestaltung mit einbeziehen
- Dienstpläne unter Berücksichtigung der Wünsche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellen
- Regelmäßig Teambesprechungen halten und Zeit geben, über Unterstützungsbedarfe bei der Arbeit und persönliche Belastungen zu sprechen
- Personalgespräche anbieten

Personenbezogen

- Weiterbildungen zur beruflichen Entwicklung und persönlichen Ressourcenstärkung anbieten
- Wertschätzend kommunizieren



5.11 Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus, ob im Auto, mit dem Pedelec oder Fahrrad. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist: Es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Fahrzeuge, Fahrer und Fahrerinnen

Unfallträchtige Faktoren können technische Mängel wie schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung, mangelhafte Bremsen oder defekte Lichtanlagen und schlechte Sicht-

barkeit sein. Zeitdruck und schlechte Witterungsbedingungen erhöhen das Unfallrisiko.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: Unangepasste Geschwindigkeit, Ablenkung, beispielsweise durch Telefonieren oder Smartphone-Bedienung, Stress und riskante Manöver erhöhen das Risiko. Bei einem Autounfall ist das Risiko schwerer Verletzungen höher, wenn der Fahrer oder die Fahrerin nicht sicher angeschnallt ist. Bei Zweiradunfällen ist der Kopf besonders gefährdet.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Nur mit für die Witterungsverhältnisse geeigneter Bereifung fahren
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Kofferraum ausrüsten
- Wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten für die Fahrzeuge festlegen
- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen und rechtzeitig die vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchführen lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Fahrräder regelmäßig auf Verkehrssicherheit prüfen und warten
- Auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein überprüfen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönlich

Fahrsicherheitstrainings beziehungsweise Mobilitätstrainings anbieten

Vorschriften und Regeln



- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal | DGUV Grundsatz 314-002

Informationen



 Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Information 209-007

Training: Sicher im Straßenverkehr

Wer auf dem Weg zur Arbeit ist oder beruflich von Termin zu Termin eilt, erlebt schon mal kritische Situationen im Straßenverkehr. Richtiges Verhalten in Ausnahmesituationen können Sie trainieren und verbessern. Wir bezuschussen Ihre Kosten für ein Mobilitätstraining. Das gilt für viele Trainingsformate und Verkehrsmittel wie Auto, Motorrad oder -roller, Fahrrad, E-Bike und Pedelec.

www.bgw-online.de/mobilitaetstraining

5.12 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Schwangerschaft und Stillzeit

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.



Minderjährige Beschäftigte

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen haben, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Zeitverträge, Befristung, Überlassung

Auch wer befristet oder im Rahmen eines Praktikums beschäftigt wird, hat den gleichen Anspruch auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie die Stammbelegschaft.

Für alle Personen aus diesem Kreis müssen die möglicherweise geringeren Erfahrungen und Kenntnisse berücksichtigt werden.

Bei Zeitarbeitskräften müssen darüber hinaus mit der jeweiligen überlassenden Firma die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt werden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeits- und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Ausschließlich Tätigkeiten ohne Infektionsgefährdung ausüben lassen
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen
- 30 Minuten Pause bei 4,5 bis 6 Arbeitsstunden ermöglichen
- Schichtzeit darf 10 Stunden nicht überschreiten
- · Arbeitszeit im mehrschichtigen Betrieb bis 23 Uhr
- Keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die physische Leistungsfähigkeit übersteigen, wie das Umlagern von Patientinnen oder Patienten ohne Hilfsmittel
- Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen müssen definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sein
- Keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die psychische Leistungsfähigkeit übersteigen
- Unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Reha-Fälle und Beschäftigte mit Einschränkungen

- Abbau von technischen und organisatorischen Hürden, beispielsweise Arbeitsräume barrierefrei und an die Behinderung oder Erkrankung angepasst gestalten
- Benötigte Arbeitsmittel für die beschäftigten Personen bereitstellen
- Mobilitätskompetenz verbessern, beispielsweise durch das Anbieten eines Rollstuhltrainings

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Regel des Ausschusses für Mutterschutz zum Thema Gefährdungsbeurteilung I www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/ arbeitsergebnisse/regeln
- Technische Regel für Arbeitsstätten Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2



- Online-Kurs Mutterschutz | www.bgw-online.de/online-kurs-mutterschutz
- Mutterschutz | www.bgw-online.de/mutterschutz
- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung Teil I: Grundlagen I DGUV Information 215-111
- Inklusion im Betrieb I DGUV Information 215-123

6 Berufsspezifische Gefährdungen – Praxisbeispiele

6.1 Physiotherapie

Die Gefährdungen und Belastungen in einer Physiotherapiepraxis können sich je nach Spezialisierung stark unterscheiden. Eine Praxis mit pädiatrischer Ausrichtung weist andere Schwerpunkte der Belastungssituation auf als eine mit geriatrischer Spezialisierung. Die Gegebenheiten bei Hausbesuchen unterscheiden sich wiederum von denen bei Behandlungen in der Praxis.

Belastung der Hände und Daumen

In der Manuellen Therapie und besonders bei der Fasziendistorsionstherapie tritt eine hohe Beanspruchung der Daumengelenke und anderer Gelenke der Hand auf. In der Folge kann es zu schmerzhaften Beschwerden und auch Arthroseerkrankungen kommen. Faszienwerkzeuge wie Fingerwerkzeug oder Orthesen und Tapes können die Belastungen reduzieren.

Gefahrstoffe

Die Ausstattung einer Praxis hat erheblichen Einfluss auf die Gefährdungen. Im Schwimmbadbereich, den es in größeren Reha-Einrichtungen gibt, müssen beispielsweise die Gefahrstoffe zur Wasseraufbereitung in die Beurteilung einbezogen werden: Dämpfe, die beim Umfüllen von Reinigungs- oder Desinfektionsmittelkonzentraten frei werden, können Reizungen oder sogar Verätzungen der Haut und Atemwege verursachen. Entsprechend werden Dosierstationen zur Herstellung anwendungsfertiger Lösungen eingesetzt.

In Schwimmbadbereichen müssen die Wasseraufbereitungstechnik und die raumlufttechnische Anlage aufeinander abgestimmt sein und es muss ein ausreichender Außenluftanteil bei der Lüftung während des Badebetriebs sichergestellt werden.

Hautbelastungen bei Feuchtarbeiten

Zu besonders belastenden Feuchtarbeiten zählen Tätigkeiten wie Unterwasser-Druckmassagen. Sie beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut in erheblicher Weise und können Abnutzungsekzeme und Allergien verursachen. Um die Gefährdungen so gering wie möglich zu halten, sollte die Handschuhtragedauer durch abwechselnde Tätigkeiten mit und ohne Handschuhe unterbrochen und auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Desinfektionsmittel haben außerdem eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege. Die arbeitsmedizinische Vorsorge "Haut" muss als Pflicht- oder Angebotsvorsorge gemäß den Indikationen der TRGS 401 veranlasst werden.

Vorschriften und Regeln



- Betrieb von Bädern | DGUV Regel 107-001
- Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung | DGUV Regel 103-015
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406



Informationen

- Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bäderbetrieben | DGUV Information 207-018
- Prüfliste für Chlorungseinrichtungen | DGUV-Information 207-023
- Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser | DGUV Information 213-040
- Präventionsfilm "Arbeitsplatz Schwimmbad –
 Sicherheit bei Tätigkeiten mit höherem Gefährdungspotential" | DGUV Information 207-020
- www.sicheres-krankenhaus.de/physiotherapie



Verbrennungen durch Wärmetherapie

Fango, heiße Rollen und andere Wärmeträger sowie die Geräte zur Erwärmung können Verbrühungen und Verbrennungen verursachen. Die Geräte müssen regelmäßig auf Defekte überprüft werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen in die Bedienung der Geräte eingewiesen werden. Geeignete Schutzhandschuhe müssen zur Verfügung gestellt werden.

Klima

In der Physikalischen Therapie herrschen in vielen Bereichen erhöhte Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Zum einen verursacht das eine erhöhte körperliche Belastung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zum anderen machen starke Temperaturwechsel anfällig für Infekte.

Außerdem bietet dieses Raumklima gute Bedingungen für Mikroorganismen. In Duschen und Waschräumen kommen Hautpilze oder Warzen verursachende Papillomaviren vor. Gefährdungen für die Atemwege gehen von Schimmelpilzen und Legionellen aus.

In diesen Bereichen muss für ausreichende Lüftung gesorgt werden. Falls vorhanden, müssen die Wasseraufbereitungstechnik und die raumlufttechnische Anlage gut aufeinander abgestimmt sein. Die Räumlichkeiten müssen außerdem regelmäßig desinfiziert und gereinigt werden.

6.2 Ergotherapie



In der Ergotherapie gibt es Spezialisierungen auf Berufsfelder und Therapieformen. Davon abhängig unterscheiden sich die Gefährdungen und Belastungen zum Teil erheblich.

Psychische Beanspruchungen

Der Umgang mit Frustration, Ungeduld und Ärger bei Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen, wenn Therapieerfolge sich nicht einstellen, kann zur emotionalen Herausforderung werden.

Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Um Verletzungen an beschädigten Arbeitsmitteln und Werkzeugen zu vermeiden, müssen diese regelmäßig geprüft und gewartet werden. Typische Maßnahmen zur regelmäßigen Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln werden im Kapitel "Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen" beschrieben.

Gefahrstoffe

Bei handwerklich-gestalterischen Tätigkeiten werden Farben, Lacke, Reiniger, Verdünnung und Klebstoffe verwendet. Diese können gesundheitsschädliche, reizende oder entzündbare Gefahrstoffe sein. Verwenden Sie möglichst lösemittelfreie Kleber und Farben und beschaffen Sie Farben und Lacke auf Wasserbasis. Beim Umgang mit Heißkleber kann es zu Verbrennungen kommen. Bewahren Sie am Arbeitsplatz nur den jeweiligen Tages- oder Schichtbedarf gefährlicher Stoffe auf und verwenden Sie nur geeignete, unzerbrechliche, gekennzeichnete Behälter.

Auch Materialien, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, können gesundheitsschädlich oder gefährlich sein. Bei der Bearbeitung von Harthölzern oder von Speckstein entstehen krebserregende Stäube. Holzbearbeitungsmaschinen und Lackierstände dürfen nur mit ausreichend dimensionierter Absauganlage betrieben werden. Holzstäube dürfen nur mittels Staubsauger beseitigt werden, nicht abgeblasen oder zusammengekehrt werden. Wer mit Hartholzstäuben arbeitet, muss an der entsprechenden arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilnehmen.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Ergotherapeuten arbeiten oft mit Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Therapien müssen deshalb oft in ungünstigen Positionen, sogenannten Zwangshaltungen, ausgeführt werden. Langfristige Belastungen durch unergonomische Körperhaltungen können zu muskulären Erkrankungen führen. Hilfsmittel wie ein Helparm können zur Entlastung beitragen.

6.3 Logopädie (Praxen für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie)

Psychische Belastungen

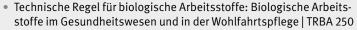
Die Arbeit mit Menschen, die zum Beispiel an Krebs erkrankt sind, oder auch die Arbeit im Hospiz- oder Palliativbereich kann emotional stark belastend sein. Der Umgang mit Frustration, Ungeduld und Ärger bei Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen, wenn Therapieerfolge sich nicht einstellen, kann zur emotionalen Herausforderung werden; ebenso wie die Kommunikation mit Menschen, die Schwierigkeiten beim Sprechen haben.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen für die Praxis und gegebenenfalls für Hausbesuche sind in der Regel ausreichend. Sorgen Sie insbesondere dafür, dass nur leicht zu reinigende und desinfizierbare Instrumente und Materialien benutzt werden. Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in Bereichen mit Infektionsrisiko arbeiten, müssen Sie die die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot, insbesondere gegen Hepatitis B, anbieten (Pflichtvorsorge).

Infektionsrisiken

Insbesondere bei facio-oralen Therapien besteht erhöhte Infektionsgefahr durch Aerosole und direkten Kontakt mit Nasen-, Rachen- und Mundsekret. Bei intraoraler Stimulation oder Reinigung können auch Hlund Hepatitis-Viren übertragen werden. Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn es bei der Behandlung zu einer Bissverletzung kommt.

Vorschriften und Regeln



i

Informationen

 Hautschutz- und Händehygieneplan für Logopädinnen und Logopäden in Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Rehabilitation sowie im ambulanten Bereich I BGW 06-13-035





6.4 Podologie

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Eine podologische Behandlung dauert im Durchschnitt 45 Minuten und findet überwiegend in sitzender, statischer Körperhaltung statt. Fußpflege erfordert Kraft und Ausdauer. Die Instrumente wiegen nicht viel, aber die statischen Haltungen bei konzentrierter Arbeit mit ruhiger Hand strengen an. Die Muskeln der Arme, Schultern und des Nackens unterstützen die Hände. Diese Haltearbeit kann zu Verspannungen führen.

Die Instrumente sollten möglichst physiologisch, das heißt dem Gelenk entsprechend, gehalten werden. Präzisionsgriff und Kraftgriff entlasten hierbei die Hand- und Fingergelenke. Bei Hausbesuchen muss häufig improvisiert werden. Möglichkeiten, den Behandlungsplatz an die eigenen Bedürfnisse anzupassen, fehlen hier vielfach.

Hausbesuche erfordern meist auch Heben und Tragen beim Transport der Ausrüstung. Dafür sollten rollbare Instrumentenkoffer oder Fußbadewannen verwendet werden. Bei Bedarf kann eine Sackkarre genutzt werden.

Wenn Zeitdruck durch enge Terminplanung wenig Spielraum für gesundheitsorientierte Maßnahmen lässt, sollten organisatorische Maßnahmen im Praxismanagement in Betracht gezogen werden.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel f
 ür Arbeitsst
 ätten
 - Raumabmessungen und Bewegungsflächen I ASR A1.2



- Gesunder Rücken I www.bgw-online.de/ruecken
- Muntermacher Ausgleichsübungen und Bewegungsgeschichten | BGW 09-16-000



Stich- und Schnittverletzungen mit Infektionsgefahr

Bei der Arbeit mit scharfen oder spitzen Instrumenten wie Skalpellen, Nagelscheren, Zangen und Schleifköpfen besteht die Gefahr, sich selber zu schneiden oder zu stechen. Typische Situation: eine plötzliche Bewegung eines Kunden oder einer Kundin.

An benutzten Instrumenten können kleine Mengen potenziell infektiöses Blut anhaften. Durch eine Verletzung können so HIV und Hepatitis-Viren (B und C) übertragen werden.

Hepatitis-C-Viren können sogar durch Blutkontakt über kleine Hautläsionen übertragen werden. Davor können medizinische Einmalhandschuhe schützen.

Stellen Sie ausschließlich sichere Instrumente sowie durchstichsichere Entsorgungsboxen bereit.

Vorschriften und Regeln

 Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250

Informationen

 Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen I BGW 09-20-001

Belastungen der Atemwege

Bei der Nagelbehandlung mit Schleifmaschinen entstehen Stäube, die die Atemwege belasten können. Verwenden Sie Geräte mit Absaugtechnik oder Nassspraytechnik. Diese Geräte müssen regelmäßig gewartet werden. Stellen Sie außerdem für die Behandlungen FFP2-Masken zur Verfügung.









6.5 Geburtshilfe

Hebammen arbeiten in freiberuflicher Tätigkeit oder als Angestellte in Hebammenpraxen und Geburtshäusern. Sie begleiten über einen längeren Zeitraum Schwangere mit Vorsorge, Beratung, Geburtsvorbereitung, bei außerklinischen Geburten, in der Wochenbettbetreuung und auch in der Stillzeit und der Phase der Familienbildung. Das Spektrum der berufsbedingten Gefährdungen und Belastungen ist hier größer als in der klinischen Geburtshilfe. Einige Gefährdungen, die mit einem besonderen Risiko für die Gesundheit der Hebamme verbunden sind, treten in beiden Tätigkeitsbereichen auf.

Arbeitsort Klinik

Hebammentätigkeiten in den Kreißsälen von Kliniken liegen im Verantwortungsbereich des Klinikträgers.

Gefährdungsbeurteilung in Kliniken | BGW 04-05-040

Infektionsgefährdungen

Bei der Blutentnahme oder beim Legen intravenöser Zugänge kann es zu Stichverletzungen mit dem Risiko von Hepatitis- oder HIV-Infektionen kommen. Da es gegen die Infektionen mit Hepatitis-C-Viren oder HIV bisher keinen Impfstoff gibt, bieten sichere Instrumente mit Schutzvorrichtungen gegen Stichverletzungen den wirksamsten Schutz. Wenn es doch zu einer Verletzung kommt, hilft ein Notfallplan, das Risiko einzuschätzen, um eventuell eine Postexpositionsprophylaxe vornehmen zu lassen.

Bei der Geburtsbegleitung treten die typischen Infektionsrisiken durch den möglichen Kontakt mit Blut, Sekreten und Exkreten auf. Hier können medizinische Einmalhandschuhe schützen. Vor stärkeren Verunreinigungen und Nässe schützen Kittel, flüssigkeitsdichte Schürzen und

geschlossene Schuhe, Schutzbrille und Maske sind eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme, wenn bei Eingriffen mit Blut- oder Flüssigkeitsspritzern zu rechnen ist.

Stellen Sie für die Blutentnahme, Wundversorgung oder Entbindung medizinische Einmalhandschuhe – puderfrei und allergenarm – zur Verfügung. Eine echte Alternative zu Latex, das Allergien auslösen kann, sind Handschuhe aus Nitril. Wann welche Handschuhe am besten geeignet sind, steht ausführlich in unserem Hautschutz- und Händehygieneplan für Hebammen.

Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel die Benutzung sicherer Instrumente mit Schutzvorrichtung, Einmalinstrumente und Abwurfbehälter werden im Kapitel "Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen" behandelt.

Vorschriften und Regeln



 Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250



- Risiko Nadelstich Infektionen wirksam vorbeugen I BGW 09-20-001
- BGW test: Sicherheitsgeräte und Abwurfbehälter auf dem Prüfstand | BGW 09-14-044
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Hebammen | BGW 06-13-030



Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Anstrengend sind Arbeiten in gebeugter Haltung oder in der Hocke, längere Autofahrten und stundenlanges Auf-den-Beinen-Sein. Die Positionswechsel der gebärenden Frau zu unterstützen können eine besonders hohe Kraftanstrengung und häufig belastende Beugehaltungen erfordern. Oft sind Patientinnen in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Bei Geburten auf dem Gebärhocker oder am Boden sind kniende und hockende Positionen in Vorbeugehaltung erforderlich. Nicht

immer können Hebammen auf eine professionelle technische Ausstattung zählen, insbesondere bei Hausgeburten müssen sie häufig unter improvisierten Bedingungen arbeiten. Kleine Hilfsmittel wie Gleitmatten, Rutschbretter oder Transferhilfen sollten zur Verfügung gestellt werden. Hebammen sollten Positionswechsel durch kinästhetische Arbeitstechniken unterstützen und Schwangere anleiten, die Schwäche der Beine beim Positionswechsel über die Arme und ihren Oberkörper zu kompensieren.



- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Muskel- und Skelett-Erkrankungen I DGUV Information 207-010
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Muskel-Skelett-Belastungen erkennen und beurteilen | DGUV Information 207-03



Psychische Belastung

Im Spannungsfeld der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Geburtshilfe und ärztlichen Aufgaben, zwischen dem Wunsch der Eltern nach einer natürlichen Geburt und medizinischen Interventionen tragen Hebammen eine hohe und oft sehr belastende Verantwortung. Vielfältige Aufgaben kollidieren mit der Notwendigkeit, Mutter- und Kindeswohl im Blick zu behalten. Schwere Komplikationen bei einer Geburt können eine besonders traumatische Erfahrung sein. Hebammen haben oft

nicht verlässlich dienstfrei und leiden unter einer hoher Arbeitsdichte, Zeitdruck sowie Schicht- und Wochenendarbeit. Eine gute Arbeitsorganisation sowie ein gutes Zeitmanagement helfen, Stress zu vermeiden. Planen Sie immer einen Zeitpuffer für Unvorhergesehenes und Pausen zwischen den verschiedenen Tätigkeiten und Einsatzorten ein. Regeln Sie weiterhin die Zuständigkeiten zwischen Hebammen und ärztlichem Dienst eindeutig und stellen Sie eine kollegiale Erstversorgung und Nachsorge für Extremerlebnisse sicher.





- Psyche und Gesundheit Angebote im Überblick | www.bgw-online.de/psyche
- Psychische Gesundheit im Fokus BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung | BGW 08-00-005

Kontakt - Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0 Fax: +49 40 20207-2495 www.bgw-online.de Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 30 89685-3701
 Fax: -3799

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 30 89685-0
 Fax: -3625

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 30 89685-3696
 Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 234 3078-6401
 Fax: -6419

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 234 3078-0
 Fax: -6249

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 234 3078-0
 Fax: -6379

 studio78
 Tel.: +49 234 3078-6478
 Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29 Tel.: +49 234 3078-6333 Fax: -

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 4221 913-4241
 Fax: -4239

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 4221 913-0
 Fax: -4225

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 4221 913-4160
 Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: +49 351 8647-0 Fax: -5625 schu.ber.z* Tel.: +49 351 8647-5701 Fax: -5711 Bezirksstelle Tel.: +49 351 8647-5771 Fax: -5777 Königsbrücker Landstraße 2 b ⋅ Haus 2 01109 Dresden BGW Akademie Tel.: +49 351 28889-6110 Fax: -6140 Königsbrücker Landstraße 4 b ⋅ Haus 8

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

01109 Dresden

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 40 4125-2901
 Fax: -2997

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 40 4125-0
 Fax: -2999

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 40 7306-3461
 Fax: -3403

 Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

 BGW Akademie
 Tel.: +49 40 20207-2890
 Fax: -2895

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 721 9720-5555
 Fax: -5576

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 721 9720-0
 Fax: -5573

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 721 9720-5527
 Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: +49 221 3772-5356 Fax: -5359
Bezirksverwaltung Tel.: +49 221 3772-0 Fax: -5101
schu.ber.z* Tel.: +49 221 3772-5300 Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7920 Fax: -7922 Bezirksverwaltung Tel.: +49 391 6090-5 Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 6131 808-3902
 Fax: -3997

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 6131 808-0
 Fax: -3998

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 6131 808-3977
 Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: +49 89 35096-4600 Fax: -4628 Bezirksverwaltung Tel.: +49 89 35096-0 Fax: -4686 schu.ber.z* Tel.: +49 89 35096-0

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 931 3575-5951
 Fax: -5924

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 931 3575-0
 Fax: -5825

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 931 3575-5855
 Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

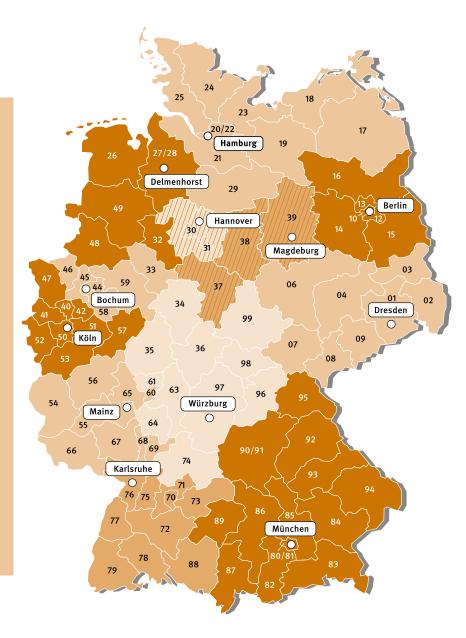
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörenden Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862 Fax: +49 40 20207-4853 E-Mail: orga@bgw-online.de



Stärken Sie Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Den Weg zum starken Unternehmen begleitet die BGW Schritt für Schritt mit verschiedenen Angeboten und finanziellen Anreizen.

www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen

